



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 13.12.2023	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 13.12.2023	6
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten -Kurbeitragssatzung- vom 14.12.2023	31
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Randstundenbe- treuung im Primarbereich vom 13.12.2023	38
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung) vom 15.12.2023	44
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 48 "Am Hüchtchen", 1. Änderung	63
7. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2021	66
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Einziehung der öffentlichen Fläche vor dem Grundstück Fasanenweg 7	67
9. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III – Garfeln Az.: 6 11 14/1	68

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in der Zweigstelle Erwitte der Sparkasse Hellweg-Lippe sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel-exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.net

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**S a t z u n g
über die Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
in der Stadt Erwitte**

vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 hat der Rat der Stadt Erwitte am 12.12.2023 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
 - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 41,94 Euro pro Jahr erhoben.
 - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	134,35	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	152,35	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	188,34	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	274,74	Euro/Jahr
1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.301,98	Euro/Jahr

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	65,66	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	70,79	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	81,05	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	111,83	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 6,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern beträgt:

60	Liter	Bioabfallbehälter	17,00	Euro/Leerung
80	Liter	Bioabfallbehälter	19,00	Euro/Leerung
120	Liter	Bioabfallbehälter	23,00	Euro/Leerung
240	Liter	Bioabfallbehälter	35,00	Euro/Leerung

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Fachdienst 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossen sind, und die anderen Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Meh-

rere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Für eine Sperrmüllkarte ist die Gebühr nach § 2 Abs. 4 beim Erwerb zu entrichten.
- (4) Für eine Banderole für eine einmalige Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne ist die entsprechende Gebühr nach § 2 Abs. 6 beim Erwerb in bar oder nach Gebührenbescheid zu entrichten.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 13.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 13.12.2023

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 176), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), hat der Rat der Stadt Erwitte am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Erwitte umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Erwitte über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung.
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW
- (2) Die Stadt Erwitte stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
 - (3) Sie bedient sich dabei u. a. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte".
 - (4) Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Erwitte im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 - (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt Erwitte zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
 - (6) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig

technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 31 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Erwitte für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erwitte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Erwitte den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Erwitte kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Erwitte kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Erwitte auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Erwitte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG

NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanla-

- gen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
 13. Blut aus Schlachtungen;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
 18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
 19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Erwitte schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) und die im Merkblatt der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, DWA-M 115 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 1-3“ festgelegten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/ oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Erwitte zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Was-

ser (§ 37 WHG), der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Erwitte verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Erwitte im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Erwitte eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Erwitte kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Erwitte nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. Bsp. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird und für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung

entsprechende Anlage verfügen).

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage kann der/die Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Mit dem Antrag ist ein Untersuchungsbericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das häusliche Abwasser tatsächlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, im Einklang mit den Bestimmungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts und im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung aufgebracht werden kann. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.
- (3) Dem Nutzungsberechtigten eines landwirtschaftlichen Betriebes kann die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen übertragen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, die der Stadt Erwitte die Möglichkeit geben, die Freistellung von der Pflicht zur Klärschlambeseitigung beim Kreis Soest - Untere Wasserbehörde - zu beantragen:
 - a) Das Grundstück, auf dem der Klärschlamm anfällt, muss außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen.
 - b) Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes muss einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.
 - c) Die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (EN DIN 12566 - 3) entsprechen.
 - d) Der Schlamm muss auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden.

Sofern die Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Klärschlambeseitigung für landwirtschaftliche Betriebe außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Stadtteils vorgelegt werden, müssen die Anträge folgende Angaben enthalten:

- Lage und Bezeichnung des Grundstückes
 - Nutzungsberechtigte/-r des Grundstückes
 - Anzahl der Wohneinheiten und Einwohner/-innen, die an die Kleinkläranlage angeschlossen sind
 - Beschreibung der Kleinkläranlage, z.B. nutzbarer Inhalt, Anzahl der Kammern etc. (diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn der Kreis Soest das Grundstück bereits von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit hat)
 - Vorlage eines Untersuchungsberichtes des Klärschlammes, aus dem folgende Angaben hervorgehen:
Gehalte an Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink, Summe der organischen Halogenverbindungen als absorbierte organisch-gebundene Halogene (AOX), Gesamt- und Ammoniumstickstoff, Phosphat, Calcium, Magnesium, Trockenrückstand, organische Substanz, basisch wirksame Stoffe und pH-Wert.
- (4) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Erwitte anzuzeigen. Die Stadt Erwitte stellt sie oder ihn in diesem Fall un-

ter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Brauchwassermenge, die der Abwasseranlage zugeführt wird, ist nachzuweisen. Der Nachweis der eingeleiteten Brauchwassermenge ist durch Wassermesser zu erbringen und spätestens bis zum 05.01. eines jeden Jahres der Stadt vorzulegen.

§ 12

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Erwitte. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Erwitte den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Erwitte an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Erwitte mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Erwitte durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Erwitte kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 12 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Erwitte.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Erwitte zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Erwitte von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Erwitte zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Erwitte auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Erwitte.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Erwitte darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Erwitte hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Erwitte durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Erwitte erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Erwitte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Erwitte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Erwitte.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Erwitte bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.
- (3) Die Stadt Erwitte kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Erwitte ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Erwitte auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der

Indirekteinleiter haben die Stadt Erwitte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Erwitte und Beauftragte der Stadt Erwitte mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Erwitte zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Erwitte führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Erwitte mit dem Antrag nach § 12 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Erwitte Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 20

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Erwitte infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Erwitte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Erwitte haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Gebühren und Tarife

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter*innen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 der Satzung der Stadt Erwitte über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben – „Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen“ – von der-/demjenigen erhoben, die/der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (5) Eine Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn über offene Rinnen oder nicht leitungsgebunden von bebauten und befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch, aufgrund des Gefälles, Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (6) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt. Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang von dem Abwassereinleiter angefordert.
- (7) Vorausleistungen werden entsprechend den Vorschriften des § 28 erhoben.
- (8) Abweichend vom Absatz 7 wird bei den Tarifstellen 0950 bis 0954 die Gebühr im Sinne des Abs. 1 für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralkläwerk nach der abgefahrenen Menge pro Kubikmeter (m³) erhoben.
- (9) Hat der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (10) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarif	Bezeichnung	Gebühr
0900	Schmutzwasser (SW)	2,52 €/cbm
0901	Schmutzwasser aus Brauchwasseranlagen (SW)	2,52 €/cbm
0905	Zwischenzählergrundgebühr (SW)	13,90 €/Stk.
0920	Regenwasser Normaldach (vollversiegelt)	0,78 €/qm
0921	Regenwasser Gründach (teilversiegelt)	0,78 €/qm
0930	Regenwasser sonst. Flächen (vollversiegelt)	0,78 €/qm
0931	Regenwasser sonst. Flächen (teilversiegelt)	0,78 €/qm
0932	RW Nutzungsanlagen (teilversiegelt)	0,78 €/qm
0950	Kleinkläranlage (einschl. Entleerung)	86,12 €/cbm
0951	Kleinkläranlage (Selbstanlieferung)	41,22 €/cbm
0952	Befreiung (nach § 49 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW)	0,00 €
0953	Kleineinleiterabgabe (nach § 8 Abwasserabgabengesetz)	17,90 €
0954	fruchtlose Anfuhr zur Entleerung von Kleinkläranlagen	30,68 €

§ 22 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie die Entwässerung und die Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab bzw. der tatsächlich zugeführten Menge.
- (3) Die Zwischenzählergrundgebühr ist eine Jahresgebühr und berechnet sich pro Zähler.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 23 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungsjahr für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt (Frischwassermaßstab). Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den/die gebührenpflichtige/n Benutzer*in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer*in als Gebührenschildner*in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie/er den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Vor Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist eine Erstablesung und Verplombung des Wasserzählers durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt durchzuführen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag, bzw. Zwischenzählerstandmitteilung bis zum 05.01. eines jeden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (**Ausschlussfrist**). Fällt der 05.01. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 24

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der/dem Eigentümer*in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/der Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche

auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (**Mitwirkungspflicht**). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die/der Grundstückseigentümer*in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer*in seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. Bsp. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer*in als Gebührenschildner*in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die/der Grundstückseigentümer*in dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:

Klasse 1 (Vollversiegelte Flächen):

im Wesentlichen wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt-, Beton-, Pflaster-, Verbundsteinflächen, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind) etc. Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig.

Klasse 2 (Teilversiegelte Flächen):

eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Öko-/Porenpflasterflächen, Gründächer (Dachflächen mit einer lückenlosen Begrünung mit dauerhaft geschlossener Pflanzendecke in einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, etc.). Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach der Klasse 2 liegt beim Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2, hat der Grundstückseigentümer die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 50 % gebührenpflichtig als überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Grundstücksfläche veranlagt.

Klasse 3 (Unversiegelte Flächen):

Rasengittersteine, Schotter, sonstige unbefestigte Flächen etc. Grundstücksflächen der Klasse 3 werden nicht veranlagt.

- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte

Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

- (6) Eine bauliche Kombination von Grundstücksflächen der Klasse 2 (teilversiegelt) nach Abs. (4) mit Regenwassernutzungs- oder Brauchwasseranlagen nach Abs. (5) bewirkt keine zusätzliche Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 26

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die/der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 27 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen (Mitwirkungspflicht).

§ 28 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ca. $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. Vorvorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ca. $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. Vorvorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden, spätestens übernächsten Kalenderjahr durch Bescheid.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29 Verwaltungshelfer

Die Verwaltung ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des/der örtl. zuständigen Wasserversorger*in der einer/s anderen von ihr/ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 30 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 31 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer Grundstückseigentümerinnen oder ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)
- oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt. Wohnungs- oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist nur dann Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn dafür von der Stadt eine separate Hausnummer festgesetzt worden ist.

§ 33 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 34 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Erwitte angezeigt zu haben,
 8. § 15 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 12 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Erwitte herstellt oder ändert,
 10. § 12 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Erwitte mitteilt,
 11. § 14 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Erwitte nicht vorlegt,
 12. § 19 Abs. 2
der Stadt Erwitte die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Erwitte hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Abs. 3
die Bediensteten der Stadt Erwitte oder die durch die Stadt Erwitte Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Erwitte vom 27.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 13.12.2023

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten -Kurbeitragssatzung- vom 14.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Erwitte am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Kurbeitrag

- (1) In dem als "staatlich anerkanntes Heilbad" erklärten Stadtteil Bad Westernkotten der Stadt Erwitte wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu vorgenannten Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Satzungsregelungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (3) Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 2 – Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurgebiet anerkannte Teil des Stadtteils Bad Westernkotten der Stadt Erwitte.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes in Bad Westernkotten ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

§ 3 - Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Erwitte haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Beitragspflichtig sind Personen, die
 - a) im anerkannten Kurgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm den Hauptwohnsitz zu haben. Der Grenzverlauf des anerkannten Kurgebietes ist aus der Anlage zu dieser Kurbeitragssatzung zu ersehen. Unter die Beitragspflicht fallen auch Zweitwohnungs-

inhaber und Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten etc. im Erhebungsgebiet übernachten

- b) außerhalb des anerkannten Kurggebietes im übrigen Gebiet der Stadt Erwitte Unterkunft zu Heil- oder Kurzwecken nehmen.

Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des Absatz 2 Buchstaben a) und b) am Tage des Eintreffens. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

- (3) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Erwitte bzw. den Unterkunftsgewerbern gem. § 9 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben zu machen. Die Kurbeitragspflichtigen haben alle für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 4 – Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;
- b) Personen, die als Hausbesucher bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

- a) Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Schwererwerbsbeschränkten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ für Begleitpersonen oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;

- b) in Einzelfällen kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung des Kurbeitrages erteilt werden, insbesondere, wenn eine soziale Härte vorliegt.

- (3) Anträge auf Befreiung nach Abs. 2 a) oder b) sind bei Kurantritt bei der Stadt Erwitte einzureichen.

§ 5 - Erstattung des Kurbeitrages

Wird die Kur vorzeitig beendet, wird auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag erstattet. Bei weniger als 5 Tagen entfällt der Anspruch auf Erstattung. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Kurabbruch bei der Stadt Erwitte gestellt sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 6 - Beitreibung

Für die Beitreibung des Kurbeitrages gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG. NW.) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 - Kurkarte

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (2) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 10 Abs. 4 Verpflichteten (Vermieter) oder ggfls. an die Stadt Erwitte zu entrichten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen die Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen und Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder (§ 1 Abs. 2) erhoben werden.
- (4) Die Kurkarte ist auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und nicht übertragbar. Neben der klassischen Karte kann sie alternativ im digitalen Format ausgestellt werden. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert vorzuzeigen. In besonders begründeten Fällen kann die Ausgabe von Kurkarten durch die Stadt Erwitte verweigert oder können bereits ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden.
- (5) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:
 - Kurkarte für eine Einzelperson
 - Dauerkarte für eine Person, die Kureinrichtungen für eine unbestimmte Zeit während eines Kalenderjahres in Anspruch nimmt
 - Einwohnerkurkarte für Personen, die in der Stadt Erwitte einen Wohnsitz begründen.
- (6) Die Kurkarte gilt für die gelösten Tage. Sofern die Kurkarte für die Höchstdauer von 42 Tagen gelöst wird, gilt diese als Dauerkarte für das laufende Kalenderjahr. Die Aufenthalte müssen dabei nicht zusammenhängend erfolgen.
- (7) Bei Verlust der Kurkarte wird für eine Ersatzausfertigung eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Eine Ersatzbescheinigung ist nur bei der Stadt Erwitte erhältlich.

§ 8 – Einwohnerkurkarte

- (1) Für Personen, die in Bad Westernkotten oder im übrigen Stadtgebiet der Stadt Erwitte ihren ersten Wohnsitz begründen, oder hier den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, kann auf Antrag bei Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Einwohnerkarte ausgestellt werden. Auf die Einwohnerkurkarte finden die Vorschriften dieser Satzung über Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattung des Kurbeitrages keine Anwendung.

- (2) Die Einwohnerkurkarte ist zu beantragen für Personen, die einen Zweitwohnsitz in Bad Westernkotten innerhalb des mit dieser Satzung festgelegten Kurgebietes innehaben. Ausgenommen sind Personen, welche zum Zwecke der Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz im Stadtgebiet Erwitte einen zweiten Wohnsitz im Kurgebiet nehmen.

§ 9 - Höhe des Kurbeitrages

Die Höhe des Kurbeitrages für den unter § 3 genannten Personenkreis richtet sich nach der Zahl der Aufenthaltstage und wird höchstens für die im § 7 Abs. 6 dieser Satzung festgesetzten Zeit berechnet. Der Kurbeitrag wird einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer wie folgt festgesetzt:

- Kurkarte: 3,00 €/Tag
 - bei Aufenthalt in einer Kurklinik 2,40 €/Tag
 - bei berufsbedingtem Aufenthalt 2,40 €/TagDie für die Zeit bis zu 42 Aufenthaltstagen ausgewiesenen Beträge stellen den Höchstkurbeitrag der für das entsprechende Jahr dar.

- Dauerkarte: 126,00 €/Kalenderjahr
 - bei Aufenthalt in einer Kurklinik 100,00 €/Kalenderjahr
 - bei berufsbedingtem Aufenthalt 100,00 €/Kalenderjahr

- Einwohnerkurkarte 70,00 €/Kalenderjahr
Die Einwohnerkurkarte gilt für das Kalenderjahr, für das sie ausgestellt wurde. Inhabern von Zweitwohnsitzen ist ausschließlich eine Einwohnerkurkarte auszustellen.

§ 10 - Aufzeichnung und Meldepflicht

- (1) Jeder Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Sanatorien, Kliniken, Camping- und Wohnmobilstellplätzen u. a. sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend oder dauerhaft Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des digitalen Meldeportals oder alternativ der zur Verfügung gestellten Formulare zu erstellen. Die Meldungen sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages des Beitragspflichtigen binnen 10 Tagen vom Wohnungsinhaber bei der Stadt Erwitte einzureichen.
- (2) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger im Sinne des § 3, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (3) Die Meldeformulare sind der Stadt Erwitte oder deren Beauftragten, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind vier Jahre nach der Verwendung aufzubewahren. Die Beauftragte der Stadt Erwitte ist berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Betriebsunterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu Betriebsgrundstücken und -räumen zu gewähren.
- (4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Erwitte abzuliefern. Dies gilt auch für Inhaber von Sanatorien, Kliniken u.a., soweit der Kurbei-

trag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden.

- (5) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld! Bei fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben gelten die Strafvorschriften gem. § 13 dieser Satzung.
- (6) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben.

§ 11 – Haftung

Der Wohnungsgeber, die Inhaber von Sanatorien, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen haften zusammen mit dem Gast im Falle der §§ 10 Abs. 4+5 für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner und sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 12 – Rechtsmittel

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus, Am Markt 13, 59597 Erwitte, zu erheben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 – Strafvorschriften

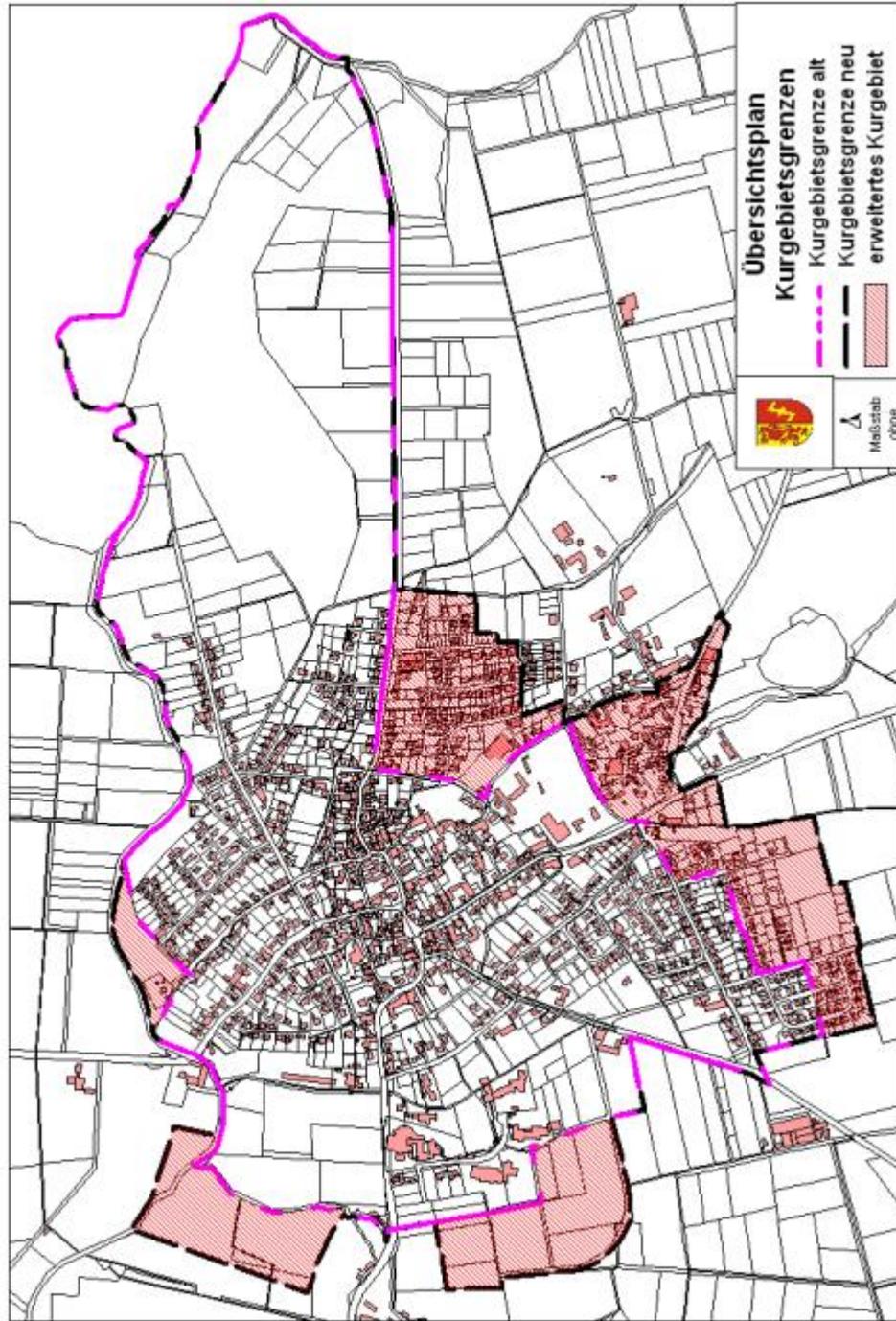
Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote und Verbote dieser Kurbeitragsatzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Kurbeitragsatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Kurbeitragsatzung vom 03.11.2003 außer Kraft.

Anlage Lageplan Kurgebiet Bad Westernkotten

Karte Kurgebiet gem. § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Erwitte



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten -Kurbeitragssatzung- vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 14.12.2023

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte

über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Randstundenbetreuung im Primarbereich

vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW -, des §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SchulG NRW – des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz in den zur Zeit gültigen Fassungen und des Runderlassens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebot in Primarbereich und Sekundarstufe I“ – hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Randstundenbetreuung im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Erwitte schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung.

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Sie stellt grundsätzlich eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr sicher.

Die Randstundenbetreuung stellt ein verlässliches Halbtagsangebot unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit dar. Die Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder erfolgt in der Regel an allen Schultagen bis mindestens 13.30 Uhr.

Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Betreuung findet durch geeignete Maßnahmeträger statt.

- (2) Die Angebote der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung gelten entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In der Offenen Ganztagschule werden in den Schulferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien und drei Wochen der Sommerferien, sowie an den unterrichtsfreien Tagen Angebote unterbreitet. In der Randstundenbetreuung findet in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen keine Betreuung statt.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger, der Schule und/oder der Stadt Erwitte.
- (4) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Erwitte Elternbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V.m. Nr. 8 des Runderlasses d. Ministeriums f. Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 in der zurzeit gültigen Fassung „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungs-

gesetz – KiBiz). Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt.

- (5) Zur Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule der Stadt Erwitte die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot im Primarbereich und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot im Primarbereich nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind die Offene Ganztagschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	0,00 € bis 15.000,00 €	10,00 €
2	15.000,01 € bis 20.000,00 €	20,00 €

3	20.000,01 € bis 25.000,00 €	32,00 €
4	25.000,01 € bis 31.000,00 €	47,00 €
5	31.000,01 € bis 37.000,00 €	58,00 €
6	37.000,01 € bis 43.000,00 €	82,00 €
7	43.000,01 € bis 50.000,00 €	91,00 €
8	50.000,01 € bis 56.000,00 €	116,00 €
9	56.000,01 € bis 62.000,00 €	141,00 €
10	62.000,01 € bis 68.000,00 €	150,00 €
11	68.000,01 € bis 85.000,00 €	170,00 €
12	85.000,01 € bis 92.000,00 €	190,00 €
13	92.000,01 € bis 100.00,00 €	200,00 €
14	über 100.000,00 €	210,00 €

Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08., erstmalig zum 01.08.2025, um 3 % erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Für den Besuch der Randstundenbetreuung im Primarbereich sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag	
		Betreuungsangebot ca. 2 Stunden (40 % v. Beitrag OGS)	Betreuungsangebot ca. 2,5 Stunden (+ 25 %)
1	0,00 € bis 15.000,00 €	4,00 €	5,00 €
2	15.000,01 € bis 20.000,00 €	8,00 €	10,00 €
3	20.000,01 € bis 25.000,00 €	13,00 €	16,25 €
4	25.000,01 € bis 31.000,00 €	19,00 €	23,75 €
5	31.000,01 € bis 37.000,00 €	24,00 €	30,00 €
6	37.000,01 € bis 43.000,00 €	33,00 €	41,25 €
7	43.000,01 € bis 50.000,00 €	37,00 €	46,25 €
8	50.000,01 € bis 56.000,00 €	47,00 €	58,75 €
9	56.000,01 € bis 62.000,00 €	57,00 €	71,25 €
10	62.000,01 € bis 68.000,00 €	60,00 €	75,00 €
11	68.000,01 € bis 85.000,00 €	68,00 €	85,00 €
12	85.000,01 € bis 92.000,00 €	76,00 €	95,00 €
13	92.000,01 € bis 100.00,00 €	80,00 €	100,00 €
14	über 100.000,00 €	84,00 €	105,00 €

Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08., erstmalig zum 01.08.2025, um 3 % erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

- (2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 der o. a. Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule oder Randstundenbetreuung in Anspruch oder werden in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % des nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu leistenden Beitrages zu entrichten. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS, einer Randstundenbetreuung oder in einer Tagespflege, ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.
- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Stadt Erwitte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Den Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder kann auf Antrag für die Zukunft der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gem. § 6 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Platz im außerunterrichtlichen Angebot im Primarbereich vertraglich in Anspruch genommen wird.

- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamt laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Angebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Erwitte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Eltern durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweiligen höchsten Elternbeitrages für das entsprechende Angebot nach § 5 dieser Satzung verpflichten.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 10 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung im Primarbereich vom 13.12.2023 tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Randstundenbetreuung in der Mittagszeit im Primarbereich vom 24.05.2013 und die Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 13.09.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Randstundenbetreuung im Primarbereich vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO.NRW. eine Verletzung von Verfah-

rens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)

vom 15.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung -Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung- beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer/s/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen* der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

**Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche, oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).*

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Fußwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist ein Fußweg nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, so wird auf diesem keine Straßenreinigung oder Winterdienst durchgeführt.
- (2) Der Winterdienst auf den vom Gehweg getrennten Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung der Radwege obliegt weiterhin den Anliegern. Diese Radwege werden in Straßenverzeichnis gesondert aufgeführt.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht gilt jeweils ab der Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche, nicht jedoch auf den gegenüberliegenden Gehweg.
- (2) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich eine abweichende Aufteilung der zu reinigenden Flächen. Die zu reinigende Fläche vor einem entsprechenden Grundstück ergibt sich dabei folgendermaßen:

Ausgangspunkt ist die Mitte des Wendehammers. Die Grenze, der vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein Fußweg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn / des Fußweges zu sehen.

- (3) Die Stadt Erwitte reinigt bei den Straßen, die von ihr gereinigt werden, nur den Hauptzug der Straße. Die Stichwege sind weiterhin von den Anliegern zu reinigen. Diese Stichwege sind gesondert im Straßenverzeichnis aufgeführt. Ist die Reinigung einer Straße den Anliegern übertragen, so gilt die Übertragung nicht nur für den im Straßenverzeichnis genannten Hauptzug, sondern auch für alle abzweigenden Stichwege.
- (4) Selbständige Gehwege und Fußwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich zu säubern, wenn sie verschmutzt sind. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- und Stolpergefahr) darstellen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.

Fußwege sind ebenso zu behandeln wie Gehwege.

- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind die gefährlichen Stellen (s. o.) bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Für den Umfang der Fahrbahnräumpflicht siehe § 3 Abs. 1 - 3 der Satzung.

Bei Eis- und Schneeglätte sind zusätzlich die

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn auf einer Breite von 1,5 Meter zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Winterwartung an den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr oder für Schulbusse wird von der Stadt Erwitte durchgeführt. Die Grundstückseigentümer sind hier weiterhin für den Gehweg wie oben beschrieben zuständig.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - a. in Reinigungsklasse R1: 0,00 €
 - b. in Reinigungsklasse R2: 0,85 €**
 - c. in Reinigungsklasse R3: 0,39 €**
 - d. in Reinigungsklasse R4: 1,24 €**
 - e. in Reinigungsklasse R5: 0,00 €
 - f. in Reinigungsklasse R6: 1,24 €**
 - g. in Reinigungsklasse R7: 0,39 €**
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 - oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 15.12.2022 außer Kraft.

**Anlage 1
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht
in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)
nach Reinigungsklassen (§ 7 der Satzung)**

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Reinigungsverpflichteter
		A = Anlieger S = Stadt
R1	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	A
R2	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	A
R3	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	S
R4	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	S
R5	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	A
R6	Fußwegreinigung	S
	Fußwegwinterwartung	S
R7	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	S

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte

Straßenverzeichnis

Nr.	Straßenname	Stadtteil	von	bis	Reinigungs- klasse
	Erwitte				
1.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 19 + 22	R1
2.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 11 + 12	R1
3.	Akener Straße	Erwitte	Stirper Damm	Haus Nr. 28	R1
4.	Alter Hellweg	Erwitte	Berger Straße	Triftweg	R3
5.	Alter Hellweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R1
6.	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	R3
7.	Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	von-Droste-Straße	R1
8.	Am runden Hucht	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendeplatz	R3
9.	An der Friedenseiche	Erwitte	Glasmerweg westliche Anbindung	Glasmerweg östliche Anbindung	R1
10.	Appelteweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R3
11.	Auenweg	Erwitte	Stirper Damm	Grüner Winkel 12	R1
12.	Auf dem Fange	Erwitte	Overhagener Weg	Wendehammer	R1
13.	Auf dem Hofdrossen	Erwitte	Hellweg	Dietrich-Ottmar-Straße	R1
14.	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Am Güllerbach	R3
15.	Auf der Heide	Erwitte	B1	Haus Nr. 9	R1
15a	Auf der Körbecke	Erwitte	Komplett		R1
16.	Bachstraße	Erwitte	von-Droste-Straße	König-Heinrich-Str.	R3
17.	Bahnhofstraße	Erwitte	B1	OD	R4
18.	Barbaraweg	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
19.	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
20.	Bismarckstraße	Erwitte	Ostring West	Ostring Ost	R1
21.	Blumenstraße	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R3
22.	Bördestraße	Erwitte	Hellweg	Kirchgraben	R1
23.	Breslauer Straße	Erwitte	Grundschule	Stirper Damm	R3
24.	Burgstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Freigrafenstraße	R3
25.	Dahlbreite	Erwitte	Wemberweg	Alter Hellweg	R1
26.	Dietrich-Ottmar-Straße	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	R3
27.	Dietrich-Ottmar-Str., Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 15		R1
28.	Drosselweg	Erwitte	komplett		R1
29.	Eberhard-Klausenberg-Str.	Erwitte	komplett		R1
30.	Eibenweg	Erwitte	Kiefernallee	Wendehammer	R1
31.	Elsternweg	Erwitte	Habichtweg	Im Schiebenkämpferfeld	R1
32.	Eschenweg	Erwitte	Lippstädter Str.	Weckinghauser Weg	R1

33.	Fahrenwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
34.	Falkenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Möwenweg	R1
35.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld Feld	Schwalbenweg	R1
36.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Graf-Landsberg-Straße	R1
37.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Wendehammer Haus Nr. 24	R1
38.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Kindergarten	R1
39.	Försterweg	Erwitte	Alter Hellweg	Berger Straße	R3
40.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 3a und 5a		R1
41.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 17		R1
42.	Freigrafenstraße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
43.	Friedrich-Groos-Straße	Erwitte	komplett		R1
44.	Fuchsweg	Erwitte	Hellweg	Wendehammer	R1
45.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	R3
46.	Galgenweg	Erwitte	Steinstraße	Haus Nr. 12	R1
47.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Bahntrasse	R1
48.	Gartenstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Oststraße	R1
49.	Gartenstraße	Erwitte	Oststraße	Wendehammer Haus Nr. 21	R1
50.	Glasmerweg	Erwitte	B55	Ottostraße	R1
51.	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	Haus Nr. 41	R3
52.	Glasmerweg	Erwitte	Haus Nr. 40	Zur Friedenseiche	R3
53.	Glasmerweg (Anschluss B1)	Erwitte	Hellweg	Glasmerweg	R3
54.	Goetheweg	Erwitte	Lipperweg	Schillerstraße	R1
55.	Gografenstraße	Erwitte	Hellweg	Graf-Landsberg-Straße	R4
56.	Graf-Landsberg-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Dietrich-Ottmar-Str.	R4
57.	Grüner Winkel	Erwitte	Weckinghauser Weg	Rotdornweg	R3
58.	Grüner Winkel	Erwitte	Rotdornweg	Im Niederfeld	R1
59.	Gutenbergstraße	Erwitte	Ostring	Wendehammer	R1
60.	Habichtsweg	Erwitte	Schwalbenweg	Wendehammer	R1
61.	Handwerkerstraße	Erwitte	Overhagener Weg	Ende	R1
62.	Hellweg	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
63.	Hüchtchenweg	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R1
64.	Im Flußfelde	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R1
65.	Im Niederfeld	Erwitte	Weckinghauser Weg	Auenweg	R1
66.	Im Schiebenkämperfeld	Erwitte	Westernkötter Straße	Wendehammer	R1
67.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 31	R1
68.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 11	R1
69.	Jägerpfad	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R3
70.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 25 + 31		R1
71.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 21 + 19/19a		R1
72.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 13		R1
73.	Josef-Fischel-Straße	Erwitte	komplett		R1
74.	Josefsstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
75.	Kastanienweg	Erwitte	komplett		R1
76.	Katharinenweg	Erwitte	Hellweg	Ostring	R1

77.	Kiefernallee	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R3
78.	Kirchgraben	Erwitte	Am Markt	Gografenstraße	R3
79.	Kirchplatz	Erwitte	komplett		R1
80.	Kletterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Bördestraße	R1
81.	Köllschestraße	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
82.	König-Heinrich-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
83.	Königshofgasse	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R1
84.	Kreilmanstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
85.	Kurze Straße	Erwitte	Bördestraße	Gografenstraße.	R1
86.	Lakenkuhle	Erwitte	Reddagstraße	Bahnhofstraße	R1
87.	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Glaserweg	R3
88.	Laurentiusstraße	Erwitte	Glaserweg	Soester Straße	R1
89.	Lipperweg	Erwitte	Lakenkuhle	Haus Nr. 47	R1
90.	Lippstädter Straße	Erwitte	B 1	OD	R4
91.	Lönsstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R3
92.	Marienstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
93.	Marketendergasse	Erwitte	Lakenkuhle	Reddagstraße	R1
94.	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R1
95.	Marktplatz	Erwitte	komplett		R3
96.	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Komplett		R1
97.	Möwenweg	Erwitte	Falkenweg	Haus Nr. 20	R1
98.	Ostring	Erwitte	nördlicher Ring, ohne Zufahrt Friedhof		R1
99.	Ostring	Erwitte	Westernkötter Straße	Eberhard-Klausenberg-Str.	R3
100.	Oststraße	Erwitte	Hellweg	Ritterstraße	R3
101.	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glaserweg	R3
102.	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	R4
103.	Pappelweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
104.	Pestalozzistraße	Erwitte	Laurentiusstr.	Hauptschule	R1
105.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	Blumenstraße	R3
106.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	B55	R1
107.	Planweg	Erwitte	Blumenstraße	Haus Nr. 35	R1
108.	Platanenweg	Erwitte	Rotdornweg	Spielplatz	R1
109.	Postweg	Erwitte	Hellweg	Posthof / Lakenkuhle inkl. Stichwege	R1
110.	Reddagstraße	Erwitte	Hellweg	Schillerstraße	R3
111.	Reddagstraße	Erwitte	Schillerstraße	Lönsstraße	R3
112.	Reddagstraße	Erwitte	Lönsstraße	Ende	R1
113.	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Str.	R3
114.	Ritterstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 5a		R1
115.	Rosenstraße	Erwitte	Stirper Damm	Veilchenweg	R1
116.	Rotdornweg	Erwitte	Grüner Winkel	Stirper Damm	R1
117.	Schäperwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
118.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	Reddagstraße	R3
119.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	südlicher Wendehammer	R1
120.	Schlossallee	Erwitte	Burgstraße	Schloss	R3

163.	Entlang der Sparkasse	Erwitte	Freigrafenstraße	Lippstädter Straße	R5
164.	Reddagstraße	Erwitte	Reddagstraße	Lönsstraße	R5
165.	Fußweg	Erwitte	Ende Kreilmanstraße	Appelteweg	R5
166.	Fußweg	Erwitte	Reddagstraße	Kreilmanstraße	R5
167.	Fußweg	Erwitte	Kreilmanstraße	Marienstraße	R5
168.	Fußweg	Erwitte	Marienstraße	Wendehammer Josefstraße	R5
169.	Fußweg	Erwitte	Goetheweg	Lipperweg	R5
170.	Appelteweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R5
171.	Fußweg	Erwitte	Drosselweg	Fasanenweg	R5
172.	Fußweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Möwenweg	R5
173.	Fußweg	Erwitte	Josef-Fischel-Str. 12	Friedrich Groos-Straße 9	R5
174.	Fußweg	Erwitte	Gutenbergstraße	Westernkötter Straße	R5
175.	Fußweg Ostring 17	Erwitte	Ostring	Westernkötter Straße	R5
176.	Fußweg Bismarckstraße	Erwitte	Bismarckstraße	Ostring	R5
176a.	Fußweg Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring	Jägerpfad	R6
176b.	Fußweg Martin-Luther-Ring	Erwitte	Martin-Luther-Ring	Berger Straße	R5
	Radwege				
177.	Radweg B1 (beidseitig)	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R4
	Bad Westernkotten				
178.	Ahornweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Zur Josefslinde	R1
179.	Alter Postweg	Bad Westernkotten	Südwall	Wendehammer	R1
180.	Am Ehrenmal	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Bredenollgasse	R3
181.	Am Feuerteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R1
182.	Am Grüngürtel	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
183.	Am Muckenbruch	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer	R1
184.	Am Thermalbad	Bad Westernkotten	Griesestraße	Wendehammer	R1
185.	Am Zehnthof	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Schützenstraße	R4
186.	Am Zehnthof, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 14		R1
187.	An der Graft	Bad Westernkotten	Ostwall	Ende	R1
188.	Antoniusstraße	Bad Westernkotten	Nordstraße	Haus Nr. 54	R4
189.	Aspenstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstr.	OD	R4
190.	Auf der Brede	Bad Westernkotten	komplett		R1
191.	Birkenweg	Bad Westernkotten	Schäferkämperweg	Wendehammer	R1
192.	Bredenollgasse	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Am Ehrenmal	R3
193.	Bruchstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
194.	Bruchstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 4		R1
195.	Bruchstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 62		R1
196.	Eichendorffstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
197.	Eichenweg	Bad Westernkotten	Erlenweg	Lindenstraße	R1
198.	Erbsälzergasse	Bad Westernkotten	Südwall	Wolfsangel	R1
199.	Erlenweg	Bad Westernkotten	Schäferkämperweg	Lindenstraße	R1
200.	Fontaneweg	Bad Westernkotten	Wagenfeldstraße	Wendehammer	R1

201.	Fredegrasstraße	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Osterbachstraße	R3
202.	Fürst-Ferdinand-Straße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wallgraben	R1
203.	Gieselerweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Ostwall	R1
204.	Griesestraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R4
205.	Hasenfang	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
206.	Hedwigstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Wendehammer	R1
207.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Holzweg	R1
208.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Holzweg	Haus Nr. 13	R1
209.	Holunderweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Sanddornring	R1
210.	Holzweg	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Haus Nr. 15	R1
211.	Kampstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer Haus Nr. 22	R1
212.	Königsood	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Salzstraße	R1
213.	Königsood	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
214.	Laarweg	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Wagenfeldstraße	R3
215.	Leckhausstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Nordstraße	R4
216.	Lindenstraße	Bad Westernkotten	Westerntor	Schäferkämperweg	R3
217.	Lindenstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 27 u. 29		R1
218.	Moorgrund	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
219.	Mühlenweg	Bad Westernkotten	Solering	Wendeplatz	R4
220.	Nordstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
221.	Osterbachstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Fredegrasstraße	R3
222.	Osterbachstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 55		R1
223.	Ostwall	Bad Westernkotten	Südwall	Osterbach	R1
224.	Prozessionsweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Gieselerweg	R1
225.	Salzstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Nordstraße	R1
226.	Sanddornring	Bad Westernkotten	komplett		R1
227.	Schäferkämper Weg	Bad Westernkotten	Westerntor	Aspenstraße	R4
228.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Am Zehnthof	R4
229.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Hockelheimer Weg	R1
230.	Schwarzdornweg	Bad Westernkotten	Zur Josefslinde	Sanddornweg	R1
231.	Solering	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R3
232.	Spielplatzstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Antoniusstraße	R1
233.	Stadtgasse	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
234.	Südwall	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Bruchstraße	R4
235.	Südwall, Stichweg	Bad Westernkotten	Haus-Nr. 8b - 12		R1
236.	Tannenweg	Bad Westernkotten	Lindenstraße	Eichenweg	R1
237.	Uhlandstraße	Bad Westernkotten	komplett		R1
238.	Wagenfeldstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Laarweg	R4
239.	Weißdornring	Bad Westernkotten	komplett		R1
240.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Westerntor	Solering Griesestraße	R3
241.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	R4
242.	Westerntor	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	OD	R4
243.	Wolfsangel	Bad Westernkotten	Osterbach	Wallgraben	R1
244.	Zur Flachsröte	Bad Westernkotten	Gieselerweg	Ende	R1

245.	Zur Josefslinde	Bad Westernkotten	Westerntor	Weierstraßweg 1	R4
246.	Zur Landwehr	Bad Westernkotten	Osterbach	Ostwall	R1
	Fußwege				
247.	Kukuksgasse	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Zur Landwehr	R5
248.	Am Feuerteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R5
249.	Fußweg	Bad Westernkotten	Prozessionsweg	Gieselerweg	R5
250.	Nordwall	Bad Westernkotten	Stadtgasse	Auf der Brede	R5
251.	Fußweg	Bad Westernkotten	Hedwigstraße	Am Grüngürtel	R5
252.	Westwall	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Westerntor	R5
253.	Fußweg	Bad Westernkotten	Westwall	Aspenstraße	R5
254.	Fußweg	Bad Westernkotten	Westwall	Lindenstraße	R5
255.	Fußweg	Bad Westernkotten	Mühlenweg	Weringhauser Straße	R5
256.	Fußweg Stadtgasse	Bad Westernkotten	Stadtgasse	Nordstraße	R5
257.	Westwall	Bad Westernkotten	Westerntor	Weringhauser Straße	R5
258.	Fußweg	Bad Westernkotten	Griesestraße	Westwall	R5
259.	Herrengasse	Bad Westernkotten	Am Ehrenmal	Aspenstraße	R5
260.	Fußweg	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Alter Postweg	R5
261.	Erbsälzergasse	Bad Westernkotten	Südwall	Wolfsangel	R5
	Berenbrock				
262.	An Der Vogelstange	Berenbrock	Stirper Weg	Haus Nr. 11	R1
263.	Blütenstraße	Berenbrock	Stirper Weg	Haus Nr. 15	R1
264.	Brinkstraße	Berenbrock	An der Vogelstange	Ende	R1
265.	Dunkle Straße	Berenbrock	Stirper Weg	Hessenweg	R1
266.	Hessenweg	Berenbrock	L856 (ehem. B1)	Stirper Weg	R3
267.	Stirper Weg	Berenbrock	Hahnebrink	OD	R3
268.	Stirper Weg, Stichweg	Berenbrock	zu Haus-Nr. 1, 13, 15		R1
269.	Stirper Weg, Stichweg	Berenbrock	zu Haus Nr. 17		R1
	Böckum				
270.	Am Wittkamp	Böckum	Stephanusstraße	Ende	R1
271.	Ertkamp	Böckum	Haus Nr. 12	Haus Nr. 1	R1
272.	Fluetgraben	Böckum	Zum Birkengrund	Ende	R1
273.	Stephanusstraße	Böckum	L848	K47	R3
274.2.	Zum Birkengrund	Böckum	Stephanusstraße	FW-Gerätehaus	R3
274.2.	Zum Birkengrund	Böckum	Feuerwehrgerätehaus	Ertkamp	R1
	Ebbinghausen				
275.	Auf der Brei	Ebbinghausen	Zur Tiwecke	Haus Nr. 15	R1
276.	Auf der Brei, Stichweg	Ebbinghausen	zu Haus Nr. 9 + 11		R1
277.	Im Dorf	Ebbinghausen	K46	K49	R3
278.	Im Dorf, Stichweg	Ebbinghausen	zu Haus Nr. 8		R1
279.	Kirchstraße	Ebbinghausen	K46	Im Dorf	R3

280.	Schmiedestraße	Ebbinghausen	Im Dorf	Kirchstraße	R1
281.	Unter den Eichen	Ebbinghausen	Im Dorf südl. Anbindung	Im Dorf nördliche Anbindung	R1
282.	Zur Tiwecke	Ebbinghausen	Im Dorf	Haus Nr. 14	R1
	Eikeloh				
283.	Eikeloher Straße	Eikeloh	Rüthener Str.	B1	R3
284.	Eikeloher Straße	Eikeloh	westl. entlang Kirche	zur Johannesstraße	R1
285.	Im Suerfeld	Eikeloh	Schultenstraße	jeweils bis Ende	R1
286.	Im Westerfeld	Eikeloh	B1	Rüthener Straße	R1
287.	Johannesstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Schultenstr.	R3
288.	Königsau	Eikeloh	Schultenstraße südliche Anbindung	Schultenstraße nördliche Anbindung	R1
289.	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	R4
290.	Rüthener Straße, Stichweg	Eikeloh	zu Haus Nr. 1		R1
291.	Schultenstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Haus Nr. 37	R3
292.	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Str.	R3
293.	Twiete	Eikeloh	Eikeloher Str.	B 1	R3
294.	Propsteiweg	Eikeloh	Schultenstraße	Jan-Brock-Weg	R1
295.	Jan-Brock-Weg	Eikeloh	Sebastianstraße	Probsteiweg	R1
296.	Verbindungsweg	Eikeloh	Probsteiweg	Jan-Brock-Weg	R1
	Fußwege				
297.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	R5
298.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Königsau	R5
	Horn-Millinghausen				
299.	Am Kindergarten	Horn-Millinghausen	An der Kirche	L808	R3
300.	Am Mercklinghauser Wege	Horn-Millinghausen	Mercklinghauser Straße	Ende	R1
301.	Am Michelskamp	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Ende	R1
302.	Am Sportplatz	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Haus Nr. 3	R1
303.	An der Kirche	Horn-Millinghausen	komplett		R3
304.	Auf der Heckenbreite	Horn-Millinghausen	Mercklinghauser Straße	Haus Nr. 14	R1
305.	Böckumer Straße	Horn-Millinghausen	Langestr.	OD	R4
306.	Bückerstraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	An der Kirche	R4
307.	Dorfstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Horstweg	R1
308.	Dornhof	Horn-Millinghausen	Rübenkamp	Haus Nr. 14	R1
309.	Friedhofstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Totenweg	R1
310.	Im Rübenkamp	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Haus Nr. 27	R1
311.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstraße	R3
312.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Schulstraße	Haus Nr. 14 + 17	R1
313.	Kirchwiese	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
313a	Kolpingstraße	Horn-Millinghausen	Komplett		R1
314.	Kuhlecke	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Haus Nr. 5	R1
315.	Langestraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
316.	Langestraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	zu Haus Nr. 30a		R1

317.	Lohweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Haus Nr. 22	R1
318.	Lüneweg	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstr.	R3
319.	Merklinghauser Straße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
320.	Schmerlecker Straße	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	OD	R4
321.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	An der Kirche	In der Wiese	R3
322.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	In der Wiese	Wilhelm-Becker-Straße	R1
323.	Schulstraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	östl. der Schule		R1
324.	Stiftstraße	Horn-Millinghausen	komplett	inkl. Fußweg zum Michelskamp	R1
325.	Totenweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Ende Friedhof	R1
326.	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
327.	Wilhelm-Becker-Straße	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
	Fußwege				
328.	Friedhofsgasse	Horn-Millinghausen	Friedhofstraße	Lange Straße	R7
329.	Fußweg	Horn-Millinghausen	An der Kirche	Lüneweg	R5
	Norddorf				
330.	Heidkampstraße	Norddorf	Haus Nr. 4	An den Eichen	R3
331.	Heidkampstraße	Norddorf	An den Eichen	Haus Nr. 40	R1
332.	Heidkampstraße, Stichweg	Norddorf	zu Haus Nr. 15		R1
	Schallern				
333.	Am Kinderspielplatz	Schallern	Waldweg	Lohner Straße	R1
334.	Am Westbach	Schallern	Lohner Straße	Ende	R1
335.	Auf dem Nordhofe	Schallern	St.-Georg-Straße	Hüserweg	R3
336.	Auf den Gärten	Schallern	Horner Kirchweg	Haus Nr. 4	R1
337.	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	R4
338.	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	R3
339.	In der Brehmke	Schallern	Waldweg nördliche Anbindung	Waldweg südliche Anbindung	R1
340.	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	R4
341.	Osterkamp	Schallern	Schützenstraße	Ende	R1
342.	Schützenhausstraße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Horner Kirchweg	R1
343.	St.-Georg-Straße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Lohner Straße	R3
344.	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	R4
345.	Zum Busch	Schallern	Lohner Straße	Schützenhausstraße	R1
	Schmerlecke				
346.	An der Brennerei	Schmerlecke	Horner Straße	Ende	R1
347.	An Der Kapelle	Schmerlecke	Breienweg	Ende	R1
348.	Anröchter Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
349.	Auf dem Gröpper	Schmerlecke	Soester Straße	Haus Nr. 7	R1
350.	Auf dem Knapp	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Ende	R1
351.	Breienweg	Schmerlecke	Soester Straße	Schmerlecker Dorf	R3
352.	Bülteweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Haus Nr. 4	R1

388.	Hauptstraße	Stirpe	OD Nord	OD Süd	R4
389.	Im Kampfeld	Stirpe	Brockhofer Straße südliche Anbindung	Brockhofer Straße nördliche Anbindung	R1
390.	Kuhlbuschweg	Stirpe	L748	OD	R1
391.	Kutscherstraße	Stirpe	jeweils Hauptstraße	Haus Nr. 10	R1
392.	Lärchenweg	Stirpe	Nörtl. Wendehammer	Südl. Ende der Straße	R1
393.	Parkstraße	Stirpe	Buchenweg	Wendehammer	R1
394.	Ringstraße	Stirpe	komplett		R1
395.	Roßhof	Stirpe	Brockhofer Straße	Wendehammer	R1
396.	Sonnengarten	Stirpe	Hauptstraße südliche Anbindung	Hauptstraße nördliche Anbindung	R1
397.	Ulmenstraße	Stirpe	Benninghauser Straße	Lärchenweg	R1
398.	Vogeleck	Stirpe	Brockhofer Straße	Auf den Höfen	R1
399.	Vorwaßweg	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 14	R1
	Völlinghausen				
400.	An der Kampskuhle	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
401.	Benninger Weg	Völlinghausen	L856 (ehem. B1)	L748	R3
402.	Burenkamp	Völlinghausen	Schlehengrund	Wendehammer	R1
403.	Eulenberg	Völlinghausen	Sibberweg	Tennisplätze	R1
404.	Heideweg	Völlinghausen	Schlehengrund	Im Brok	R3
405.	Heideweg, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 38		R1
406.	Holtkamp	Völlinghausen	Im Brok	Kliever Straße nördliche Anbindung	R3
407.	Holtkamp	Völlinghausen	Gabelung Haus Nr. 10	Kliever Straße südliche Anbindung	R1
408.	Holtkamp, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 13		R1
409.	Im Brok	Völlinghausen	L748	OD	R3
410.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	entlang Haus Nr. 41		R1
411.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 18		R1
412.	Im Potland	Völlinghausen	Holtkamp	Wendehammer	R1
413.	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Sibberweg	R3
414.	Kapellenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Friedhof	R1
415.	Kirschenweg	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
416.	Kliever Straße	Völlinghausen	nörtl. OD	südl. OD	R4
417.	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	R3
418.	Schlehengrund	Völlinghausen	Wiesenstraße	Heideweg	R3
419.	Sibberweg	Völlinghausen	Kapellenweg	Haus Nr. 24	R1
420.	Wiesenstraße	Völlinghausen	Benninger Weg	L748	R3
	Weckinghausen				
421.	Am Bergacker	Weckinghausen	komplett		R1
422.	Am Schultenbusch	Weckinghausen	L 748	Kirchweg	R3
423.	Kirchweg (K 48)	Weckinghausen	OD	OD	R3

Bei der Angabe von Haus-Nummern versteht sich die Reinigungs- u. Winterhaltungspflicht grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Grundstückes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 15.12.2023

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 48 „Am Hüchtchen“, 1. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 221)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Das Plangebiet ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 48 „Am Hüchtchen“ mit Begründung, Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **02.01.2024 bis 02.02.2024 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.net sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug Schutzgut
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Archäologie Geologischer Dienst Landesbetrieb Wald u. Holz Kreis Soest	Kulturgüter Landschaft, Boden, Fläche Landschaft, Boden, Fläche, Pflanzen Mensch, Boden, Fläche, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser
Fachgutachten	Umweltbericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- u. Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine	

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, abgegeben werden können (Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden),
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 48 „Am Hüchtchen“ unberücksichtigt bleiben können und
- darüber hinaus werden die Unterlagen vom 02.01.2024 bis 02.02.2024 einschließlich durch öffentliche Auslegung bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 13.09.2023 gefassten

Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 14.12.2023

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2021

1. Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgendes einstimmig beschlossen:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgestellt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 endet mit einer Summe von 23.607.283,00 €.

Als Ergebnis für das Jahr 2021 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 416.969,35 €.

Davon werden in die Gewinnrücklage 18.927,40 € eingestellt. An die Stadt Erwitte wurde eine Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 427.888,00 € als Vorabausschüttung geleistet.

Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrages i.H.v. 310.372,32 € wird der neue Bilanzgewinn i.H.v. 280.526,27 € im Eigenkapital passiviert und auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind während der Dienststunden,

montags bis freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags und dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 201 einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) werden der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, den 13.12.2023

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Einziehung der öffentlichen Fläche vor dem Grundstück Fasanenweg 7

Gemäß Beschluss des Ausschusses der Stadt Erwitte für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität und Digitales vom 06.12.2023 wird die öffentliche Fläche vor dem Grundstück Fasanenweg 7 eingezogen.

Die Absicht zur Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) am 17.08.2023 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die endgültige Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Lageplan, aus dem die einzuziehende Parzelle ersichtlich ist, kann im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Fachdienst Verkehrsplanung, Straßenbau (Zimmer 303), Am Markt 13, 59597 Erwitte eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einziehung ist nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW eine Allgemeinverfügung. Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage erheben

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Einzelheiten hierzu sind der Internetseite www.justiz.nrw.de zu entnehmen.

Erwitte, 07.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5138

Soest, den 04.12.2023

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III - Garfeln
Az.: 6 11 14/1

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III - Teilgebiet Garfeln, Kreis Soest, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten des Teilgebietes Garfeln stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist für das Teilgebiet Garfeln mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG bestehen, da ihre Aufgaben in dem Teilgebiet Esbeck noch nicht abgeschlossen sind.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III wurde durch den Teilungsbeschluss vom 16.11.2021 gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete Lippeaue III Garfeln und Lippeaue III Esbeck geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt, ohne rechtlich selbständig zu sein. Es entstanden durch die Teilung keine neuen Teilnehmergeinschaften, und der ursprünglich gewählte Vorstand blieb bestehen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens für das Teilgebiet Garfeln ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Teilgebietes Garfeln ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan für dieses Teilgebiet genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Garfeln hätten geregelt werden müssen, ist das Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Garfeln durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2320>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung der Flurbereinigung Lippeaue III für das Teilgebiet Garfeln kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag
Gez.
(Helle)

